

1. Benützung durch Grossanlässe

- 1.1. Die gewünschte Belegung muss mit einem schriftlichen Antrag an den Gemeinderat, einem Konzept sowie dem entsprechenden Belegungsgesuch **mindestens drei Monate** vor der Veranstaltung beantragt werden. Das Konzept muss folgende Angaben enthalten:
 - **Veranstaltungszweck**
 - **Zielpublikum**
 - **Aktivitäten / Attraktionen**
 - **Platzbedarf**

Eine Sperrung der Parkstrasse ist in der Regel nur ausserhalb der Ladenöffnungszeiten möglich.
 - **Situationsplan**

Der detaillierte Situationsplan kann auf der Homepage oder bei der Bauabteilung bezogen werden. Bitte zeichnen Sie auf diesem den benötigten Platz inklusive der Standorte von allfälligen Attraktionen/Aktivitäten etc. ein.
 - **Stromversorgung**

Es ist mitzuteilen, ob für den Anlass Strom benötigt wird (inklusive Verwendungszweck).
 - **Infrastruktur durch Gemeinde**

Es ist mitzuteilen, ob ein Bezug von gemeindeeigenem Material erforderlich ist. Falls Material benötigt wird, ist eine genaue Auflistung zu erstellen (Kosten gemäss Gebührenordnung).
- 1.2. Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat erteilt. Pro Jahr können zehn Grossanlässe bewilligt werden (Kosten gemäss Gebührenordnung Anlässe Dorfplatz).
- 1.3. Die Bewilligungen für Gelegenheitswirtschaft und Freinacht sind (nach erfolgter Veranstaltungsbewilligung) separat bei der Gemeindepolizei einzuholen.
- 1.4. Spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung sind die Anwohner schriftlich über den geplanten Anlass zu informieren. Eine Kopie dieses Informationsschreibens ist der Bauabteilung umgehend zu zustellen.
- 1.5. Der zugeteilte Standort ist in einwandfrei geräumtem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

2. Benützung durch Kleinanlässe oder andere Aktivitäten

- 2.1. Die Anzahl der Kleinanlässe oder Aktivitäten (mit oder ohne gewinnbringenden Zweck) ist nicht begrenzt.
- 2.2. Die gewünschte Belegung muss mittels des entsprechenden Antragsformulars spätestens zwei Wochen vor dem Anlass bei der Bauabteilung beantragt werden.
- 2.3. Die Bauabteilung prüft den Antrag und ist berechtigt, solche Belegungen direkt zu bewilligen resp. abzulehnen.
- 2.4. Der Dorfplatz kann von Montag bis Samstag von 08.00 bis 18.00 Uhr, an Sonntagen von 14.00 bis 18.00 Uhr belegt werden. Die Bewilligung für die Nutzung wird auf maximal vier Stunden begrenzt. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine längere Nutzungsdauer resp. eine Abendbelegung bewilligt werden.

- 2.5. Mit der Bewilligung wird der Standort des Kleinanlasses oder der Aktivität durch die Bauabteilung festgelegt und dem Antragsteller mittels Situationsplan mitgeteilt.
- 2.6. Gegen Gebühr kann eine gewisse Infrastruktur (Tischgarnitur etc.) zur Verfügung gestellt werden. Diese ist mit dem Antragsformular zu bestellen und wird nach dem Anlass in Rechnung gestellt.
- 2.7. Der zugeteilte Standort ist in einwandfrei geräumtem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen.
- 2.8. Die Bauabteilung informiert rechtzeitig alle involvierten Stellen.
- 2.9. Es werden für Aktivitäten ohne gewinnbringenden Zweck und Aktivitäten mit gewinnbringendem Zweck durch Mitglieder des Gewerbevereins Therwil und des Vereinskartells Therwil keine Benützungsgebühren erhoben.
- 2.10 Für Aktivitäten mit gewinnbringendem Zweck durch andere Organisationen wird eine Gebühr von CHF 50.00 erhoben.

Gebührenordnung Anlässe auf dem Dorfplatz

Allmendgebühren für Kleinanlässe

Allmendnutzung für kommerzielle Zwecke
Mitglieder des Gewerbevereins Therwil
und des Vereinskartells Therwil

gratis

Allmendnutzung für kommerzielle Zwecke

CHF 50.00

Allmendgebühren für Grossanlässe

Allmendnutzung gesamter Dorfplatz

CHF 200.00

Allmendnutzung ½ Dorfplatz

CHF 100.00

Die oben aufgeführten Gebühren gelten für die Benutzung bis zu einem Tag. Bei mehrtägiger Benützungsdauer gilt:

1. Tag = 100 % / 2. Tag = 50 % / 3. und weitere Tage = je 25 % der Tagesgebühr

Für die Benutzung der Parkstrasse / Vorplatz Volg inklusive Strassensperrung wird ein Zuschlag von CHF 100.00 erhoben.

Infrastruktur durch die Gemeinde

Strom Pauschalgebühr

CHF 20.00

Tischgarnituren und Abspermaterial werden bei Bedarf vom Werkhof zur Verfügung gestellt, jedoch ist der Transport (Abholung und Rückgabe) durch den Gesuchsteller selbst zu organisieren. Die Verrechnung für die Miete erfolgt nach Stückzahl gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde Therwil vom 15. August 2011.

Leistungen

In den Kosten sind zwei Stunden durch Gemeindepersonal für die Bereitstellung des Platzes, allfällige Instruktion (Strom etc.), den Abbau sowie die Abnahme enthalten. Weitere Dienstleistungen werden nach Stundenaufwand gemäss Gebührenverordnung verrechnet.

Reinigung

Zusätzlicher Reinigungsaufwand durch die Gemeinde wird den Gesuchstellern nach Stundenaufwand in Rechnung gestellt.